



Gebührenordnung der Schülermittagsbetreuung

- gültig ab 01.01.2015 -

1. Gebühren für die Mittagsbetreuung

- (a) Für den Besuch der Mittagsbetreuung ist ein monatlicher Grundbetrag von **Euro 7,00** zu entrichten. In diesem Betrag ist das Getränkegeld sowie das Spiel- und Materialgeld enthalten.
- (b) Die tägliche Betreuungsgebühr beträgt **Euro 4,00** pro Tag.
- (c) In Ferienzeiten und an gesetzlichen Feiertagen wird keine tägliche Betreuungsgebühr berechnet.

2. Gebühren für die verlängerte Mittagsbetreuung

- (a) Für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung ist ein täglicher Grundbetrag von **Euro 5,00** zu entrichten.
- (b) In Ferienzeiten und an gesetzlichen Feiertagen wird kein täglicher Grundbetrag berechnet.

3. Gebühren für das Mittagessen

- (a) Die Gebühren für das Mittagessen werden in Höhe der tatsächlich dem Träger in Rechnung gestellten Kosten erhoben.
- (b) Die Gebühr pro Essen beträgt **Euro 4,07**.

4. Gebühren für Umbuchungen

Für Änderungen der Betreuungstage und –zeiten (Umbuchung) wird eine Verwaltungsgebühr von **Euro 20,00** erhoben. Ausgenommen davon sind Änderungen der Betreuungstage zu Beginn eines neuen Schuljahres bis zum Samstag der ersten vollen Schulwoche. Umbuchungen im Rahmen der Weitermeldungen für das nachfolgende Schuljahr sind ebenfalls gebührenfrei.

5. Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (a) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung oder verlängerte Mittagsbetreuung sowie der Zusage des gebuchten Mittagessens.
- (b) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung, die verlängerte Mittagsbetreuung und das Mittagessen werden jeweils zum Monatsersten im Voraus gemäß den vereinbarten Betreuungstagen fällig.
- (c) Die Umbuchungsgebühr wird mit der vollen oder teilweisen Zusage der beantragten Änderung fällig und per Lastschrift im nächsten Abrechnungsmonat eingezogen.

6. Zahlung der Gebühren

- (a) Die Zahlung fälliger Gebühren erfolgt durch monatliche Einzugsermächtigung.
- (b) Kosten für Rücklastschriften tragen die Gebührenschuldner.

7. Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

8. Änderung der Gebühren und Kosten

- (a) Die Änderung der Gebühren für die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung können vom Träger zum 15. eines Monats für den Schluss eines Kalendermonats geändert werden. Gründe für eine Änderung der Gebühren sind z.B. die Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten), Kürzungen der öffentlichen Zuschüsse, o.ä.
- (b) Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen erfolgt eine Anpassung der Gebühren für das Mittagessen durch den Träger.

9. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Der Vorstand des Fördervereins